

71. Was ist für die Annahme einer das Leben gefährdenden Behandlung in subjektiver Hinsicht erforderlich?

St.G.B. §. 223a.

III. Straffenat. Ur. v. 12. März 1888 g. M. Rep. 340/88.

I. Landgericht Freiberg.

Gründe:

Der Revision, welche rügt, daß die Feststellung des Instanzgerichtes den Thatbestand der dem Urteile zu Grunde gelegten §§. 223. 223a St.G.B.'s in subjektiver Beziehung nicht erschöpfe, war, soviel die letzt erwähnte Vorschrift anlangt, Folge zu geben. Das Gericht nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte, indem er der B. vorsätzlich, nicht bloß um sie beiseite zu schieben, sondern um ihr körperliches Schmerzgefühl zu verursachen, einen Stoß versetzte, infolgedessen sie niederfiel, in das treibende Zeug der Maschine geriet und die näher beschriebenen Verwundungen erlitt, sich einer vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht habe. Der hiergegen von dem Beschwerdeführer erhobene Einwand, das Gericht habe die Körperverletzung im technisch juristischen Sinne nicht in dem Stoße, sondern in den durch denselben mittelbar verursachten Verwundungen erkannt, und die Vorsätzlichkeit des Handelns nur in der ersteren, nicht auch in der letzteren Beziehung festgestellt, ist unhaltbar; denn die Fassung der Urteilsgründe ergiebt unbestreitbar, daß die Körperverletzung an sich eben nur in dem Stoße gefunden und der Verwundungen nur als Folge derselben Erwähnung gethan wurde, um mittels derselben zu der weitergehenden Begründung in betreff der Annahme des Erschwerungsgrundes aus §. 223a St.G.B.'s hinüberzuleiten. Diese Begründung erweckt aber das Bedenken, daß das Instanzgericht von einer unrichtigen Auffassung des fraglichen Erschwerungsgrundes beeinflusst gewesen sei. In thatsächlicher Beziehung ist hierüber ermittelt, daß der Vorgang in einem Fabrikraume stattfand, die B. in dem Augenblicke, als sie den Stoß

von dem Angeklagten erhielt, unmittelbar vor dem vertikalen Treibriemen sich befand, der Raum zwischen den beiden, mit zahlreichen Räder- und Riemenwerk versehenen und im Gange befindlichen Maschinen sehr eng war und der Angeklagte zu gleicher Zeit mit der einen Hand die B. gestoßen, mit der anderen aber die Treibscheibe der Krempelmaschine in Gang gesetzt habe. Sodann erwägt das Gericht die Gefährlichkeit des Fabrikbetriebes und die Leichtigkeit der Verursachung tödlicher Verletzungen durch diesen Betrieb im allgemeinen und gelangt im Anschlusse hieran zur Aufstellung des Satzes, es sei jede Behandlung, durch welche ein anderer in die Gefahr gebracht werde, von dem treibenden Zeuge einer Fabrik erfaßt zu werden, als eine das Leben gefährdende Behandlung anzusehen; im vorliegenden Falle müsse dies aber um so gewisser angenommen werden, weil nach den vorstehend erwähnten besonderen Umständen die Gefahr, daß die B. in das treibende Zeug geraten würde, eine sehr nahe liegende gewesen sei. Diese Ausföhrung würde, wenn in derselben zugleich die Vorhersehbarkeit der Gefahr als mitenthalten betrachtet wird, eine vollkommen ausreichende Begründung darstellen für die Annahme der strafbaren Verschuldung einer fahrlässigen Körperverletzung sein; allein sie läßt ganz außer Betracht das subjektive Moment des vorsächlichen Handelns, welches auch für die Annahme des hier fraglichen Erschwerungsgrundes die notwendige Voraussetzung bildet. Es liegt zwar auf der Hand, daß nach dieser Richtung nicht eine auf Herbeiföhrung einer Verletzung oder auf Verbringung in Lebensgefahr gerichtete Absicht erfordert wird, ebensowenig ist, wie die Revision irrtümllich und gegen wiederholte Entscheidungen des Reichsgerichtes (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 101, Rechtspr. Bd. 8 S. 724) behauptet, für eine solche Annahme auch nur das Bewußtsein des Thäters geboten, daß sein Handeln eine Lebensgefahr für eine bestimmte andere Person enthalte; allein aus dieser negativen Auffassung des Strafgesetzes folgt andererseits noch nicht, daß unbedingt jede, selbst eine nicht im Willen des Thäters gelegene Veranstaltung, aus welcher die Lebensgefahr des Verletzten sich ergeben kann, zur Anwendung von §. 223a St.G.B.'s genügen müsse.

Gegen eine solche Auffassung ist schon vom sprachlichen Gesichtspunkte auf das vom Gesetzgeber gebrauchte aktive Wort Behandlung zu verweisen, welches die äußerlich erkennbar gewordene Willensbethätigung an einem dem Handelnden gegenüberstehenden Objekte zum

Ausdrucke bringt, dieselbe würde aber auch der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen; denn die Motive zur Novelle vom 26. Februar 1876 erwähnen ausdrücklich, daß mit den im jetzigen §. 223a vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen nicht an die Folgen der Mißhandlung angeknüpft, sondern das Mittel, dessen sich der Thäter bedient, als das erschwerende Moment hingestellt werden sollte, um der Roheit und Rücksichtslosigkeit bei Verübung von Körperverletzungen entgegenzutreten. Hiernach ist daran festzuhalten, vom Reichsgerichte auch in betreff des Gebrauches der gefährlichen Werkzeuge ausgesprochen worden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 278,

daß, da es sich bei §. 223a St.G.B.'s um eine vorsätzliche Strafthat handelt, die That so, wie sie nach der Feststellung objektiv gestaltet war, im Willen des Thäters gelegen haben muß, um das angezogene Strafgesetz anwenden zu können, der Thäter also in jedem Falle die Verwendung eines konkret bestimmten Gegenstandes bei der That gewollt und zugleich diejenigen Eigenschaften desselben gekannt habe, welche den Richter zu der Annahme eines gefährlichen Werkzeuges geführt haben.

Ganz das gleiche wird demnach hinsichtlich des Erschwerungsgrundes der lebensgefährlichen Behandlung zu gelten haben, und auch hier zu einer Verurteilung zu gelangen sein, wenn nachgewiesen ist, daß die Umstände und Veranstaltungen, in denen das Instanzgericht objektiv eine das Leben gefährdende Behandlung erkannt hat, im Willen des Thäters gelegen waren, daß er, vorsätzlich handelnd, dieser Umstände und Veranstaltungen sich bediente, damit dieselben bei Zufügung der Körperverletzung mitwirkend würden. Im vorliegenden Falle hätte also das Instanzgericht zur Unterlage seiner Verurteilung aus §. 223a St.G.B.'s die Feststellung treffen müssen, daß der Angeklagte bei dem Niederstoßen der W. entweder die, in dem Urteile objektiv als lebensgefährlich bezeichnete Berührung des menschlichen Körpers mit dem treibenden Peuge der im Gange befindlichen Maschine beabsichtigt, oder doch, diesen Erfolg als möglich voraussehend, ihn also mit in seinen Willen aufnehmend, gleichwohl seine Handlung des Niederstoßens vorsätzlich vorgenommen habe. Da das Urteil in die Würdigung dieser Frage nicht eingetreten ist, war dasselbe aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.